Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	
Land:	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname		Vornamen	Aufgabe		
1.					
2.					
3.					

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der	Briefwahlvorsteher	eröffnete	die	Wahlhand-
lung	um			

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

Bitte Unrzeit eintragen:)	
Uhr	Minuten

(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
	versiegelt.
	verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
` 	tte die zuständige Stelle eintragen:)
(BII	tte Anzahl eintragen:)
	Wahlbriefe übergeben worden sind.
(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
	eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben wor- den ist
	(Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine

 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen über-

übergeben worden ist/sind

geben worden ist/sind.

2.4	Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe		
	Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.	(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
			Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe über- bracht. (weiter bei Punkt 2.5)
			Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht. (Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:) Ein Beauftragter des/der
			überbrachte um Uhr Minuten weitere (Anzahl) Wahlbriefe.
2.5	Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen		
2.5.1	Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.		
2.5.2	Es wurden	(Bit	tte Zutreffendes ankreuzen:)
			keine Wahlbriefe beanstandet.
			Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wur- den gesammelt. (weiter bei Punkt 3)
			insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)
0.5.0	W. I. I. W. III. 6		(weiter ber Furikt 2.3.3)
2.5.3	Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen	lige	tte in den zutreffenden Fallgruppen die jewei- e Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen tragen:)
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beige- legen hat,
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
			Wahlbriefe, weil weder der Wahlbrief- umschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
			Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine ent- hält,
			Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfs- person die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
			Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimm- zettelumschlag benutzt worden war,

		Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
		Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.	
2.5.4	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
		☐ Nein.
		(weiter bei Punkt 3)
		☐ Ja. Es wurden insgesamt
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	
3.1	Öffnung der Wahlbriefe	
	Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.	
3.2	Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne	
3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	(Bitte Zahl eintragen:)
	Die Zählung ergab	Wahlscheine.
	Die Zählung ergab, dass	□ mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)
		weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
		(weiter bei Punkt 3.2.2)
3.2.2	Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand	um Uhr Minuten angeordnet.
	Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Briefwahl-	
	vorstand)	(abgebender Briefwahlvorstand /Briefwahlvorstand-Nummer)
	hat die verschlossene Wahlurne oder	
	die aus der Wahlurne entnommenen und unge- sichteten Stimmzettelumschläge in einen separa- ten Umschlag, der anschließend verschlossen und	
	versiegelt wurde, gelegt	(aufnehmender Briefwahlvorstand/

Briefwahlvorstand-Nummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

(Bit	te Zutreffendes ankreuzen:)
Die	Übergabe
	der verschlossenen Wahlurne
	des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen
erfo	lgte um Uhr Minuten.
	(Bitte durch Ankreuzen bestätigen) (Weiter bei Punkt 5.4)
	(Bitte Uhrzeit eintragen:)
	Uhr Minuten
	weit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei ukt 3.2.4)
	aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters
	von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem ver-
	schlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und
	die eingenommenen Wahlscheine des
	(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)
	um Uhr Minuten zur ge-
	meinsamen Ermittlung und Feststellung des

Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

	geoffnet gezählt.		
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:)	
		Stimmzettelumschläge (= Wähler)	
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennburstabe B = Wähler insgesamt, zugleich E eintragen.	
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)	
		☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und e Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5)	der
		☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und € Wahlscheine stimmte nicht überein.	der
		Die Verschiedenheit, die auch bei wied holter Zählung bestehen blieb, erklärt saus folgenden Gründen:	
3.2.5	Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.		
3.3	Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:		
3.3.1	 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewer- ber und die Landesliste derselben Partei ab- gegeben worden war, 		
	b) einen gemeinsamen Stapel mit		
	 den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Be- werber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und 		
	 den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abge- geben worden war, 		
	c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlä- gen und den ungekennzeichneten Stimm- zetteln,		
	d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen , die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie		
	 e) einen Stapel aus allen übrigen Stimm- zettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war. 		
	Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.		

3.2.4

Sodann wurden die Stimmzettelumschläge un-

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.
- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

(Zwischensummenbildung I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen.**

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Z\u00e4hlungen haben sich nicht ergeben.
- □ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- ☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung III)

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) alle übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die	ın	a)	beze	icnne	eten	Stimmz	ettelur	nscn	ıage
und	Stir	mm:	zettel	sind	als	Anlagen	unter	den	fort-
laufe	end	en l	Numm	ern					

bis beigeiag	bis		beigefügt
--------------	-----	--	-----------

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.4]
	zugleich

31 Wähler mit Wahlschein

(Bitte	durch	Ankreuzen	bestätigen)

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

.....

	Ergebnis der Wahl i	m Wahlkreis (E	rststimmen)		
	Summe C + D ı	muss mit B	übereinstimmer	٦.	
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen				
Gültige	Erststimmen:				
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1				
D2	2				
D3	3				
D4	4				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
	Ergebnis der Wahl nach	h Landeslisten ((Zweitstimmen)		
	Summe E + F ı	muss mit B	übereinstimmer	٦.	
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Е	Ungültige Zweitstimmen				
Gültige	Zweitstimmen:				
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1				
F2	2				
F3	3				
F4	4				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5. 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.) und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. 5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch) (Bitte Art der Übermittlung eintragen) (Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

Ort und Datum

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

							('n	or		u	ır		d.		F	а	ır	n	-	-	-	-	n	-	-	-	-	-								
																																			-		
									Δ	r		а	b		e		de	е	r		Э	rı	ü	n	d	е	-										

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

Ubergabe der Wahlunterlagen	
Dem Beauftragten des/der	(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)
wurden	amUhr, übergeben
	 diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	 die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
	 das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für un- gültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für un- gültig erklärt worden sind,
	 die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
	 alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/ der
	(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)
	zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
Der Briefwahlvorsteher	
Vom Beauftragten des/der	
(Unterschrift des Beauftragten)	

5.9

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.